

# RS Vwgh 1992/7/7 92/08/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1992

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §69 Abs1;

### Rechtssatz

Auf die Frage, wen das Verschulden an der Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge trifft, somit darauf, ob Versicherungsträger und/oder Dienstgeber hätten erkennen können, daß die Beiträge zu Ungebühr vorgeschrieben und entrichtet wurden, stellt § 69 Abs 1 ASVG nicht ab.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992080079.X01

### Im RIS seit

14.12.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)